

**Nachbegutachtung im Anschluss an das Gutachten des Verfassers zum
Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Hessen in
Kooperation mit DİTİB Landesverband Hessen e.V. nach Art. 7 Abs. 3 GG**

I. Grundlagen der Begutachtung

Dieses Gutachten stützt sich auf die vom Hessischen Kultusministerium übersandten Unterlagen. Zudem hat der Verfasser am 23. September 2019 auf Wunsch des Landesvorsitzenden und des Geschäftsführers ein informatorisches Gespräch in Erlangen geführt. In dessen Folge hat DİTİB Hessen die Neufassung der Geschäftsordnung des Schulreferats vom 01.10.2019 sowie mehrere Stellungnahmen zu einzelnen Vorkommnissen in Moscheegemeinden im Jahre 2018 im Zusammenhang mit Gebeten für die türkische Armee und das Nachspielen historischer militärischer Ereignisse vorgelegt. Weitere Recherchen waren auftragsgemäß nicht vorgesehen. Die folgende Bewertung geht davon aus, dass entsprechend den vom Ministerium übermittelten Informationen weiterhin keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine politische Einflussnahme auf den islamischen Religionsunterricht durch Gliederungen von DİTİB oder türkische Stellen erfolgt ist. Auf einen wissenschaftlichen Belegapparat wurde auftragsgemäß verzichtet.

II. Bewertung

Im Gutachten von 2017 hat der Verfasser auf einige organisatorische und institutionelle Probleme hingewiesen und Empfehlungen zu deren Behebung formuliert.

1. Zügige Erstellung der Mitgliederregister:

Der Landesverband hat am 15. Januar 2019 mitgeteilt, dass bis dato 15.069 Einträge in das Gemeinderegister erfolgt seien. Es handele sich um einen „dynamischen Prozess“, so dass sich die Zahl weiter erhöhen werde. Man werde Aktualisierungen „zeitnah austauschen“. Mit Schreiben vom 1. Juli 2019 hat der Landesverband dem Hessischen Kultusministerium das vollständige Gemeinderegister mit landesweit 15.150 Einträgen übersandt.¹ Laut Auskunft des Ministeriums vom 16. Juli 2019 wurde zudem Ende April/Anfang Mai 2019 ein 2.534 Einträge umfassender Auszug aus diesem Register vorgelegt, bei dem es sich um die „schulpflichtigen Mitglieder der hessischen DITIB-Gemeinschaft aus unserem Gemeinderegister“ handeln soll. In beiden Fällen sind laut Ministerium nicht die Mitglieder des Landesverbandes im vereinsrechtlichen Sinne genannt (§ 8 der neuen Satzung²), sondern diejenigen, die sich zum Nachweis ihrer Zugehörigkeit „zum Islam“ (nicht: zu DITIB Hessen) gemäß § 7 dieser Satzung eingetragen haben/haben eintragen lassen.

Dieser Umstand spiegelt die spezifischen Grundlagen der Zugehörigkeit zur Religion des Islam wider, der anders als andere Weltreligionen keinen Aufnahmeakt kennt. Nach islamischer Vorstellung ist die Zugehörigkeit zum Islam die natürliche Bestimmung (Fitra) aller Menschen. Innerhalb des Islams haben sich zwar zahlreiche konfessionelle Spaltungen ergeben. Abgesehen von der Ahmadiyya Muslim Jamaat, deren Hauptzweig vom sunnitischen Mainstream nicht als Muslime anerkannt wird, besteht aber eine gegenseitige Anerkennung. Andererseits ist dem Islam eine regional gegliederte organisatorische Untergliederung und Abgrenzung fremd. Schon bei der Vorbegutachtung haben viele Lehrkräfte deutlich gemacht, dass sie keinesfalls einen „DITIB-Islam“ vertreten würden, sondern die Religion des Islam.

¹ Mitteilung des Ministeriums an den Verfasser. Aus Gründen des Datenschutzes konnte das Register nicht übersandt werden.

² Die neue Satzung war bis zum Stand 15. Juli 2019 nicht im Vereinsregister eingetragen. Diese Begutachtung unterstellt, dass dies mittlerweile erfolgt ist oder umgehend erfolgt, so dass die neuen Regelungen Grundlage dieser Begutachtung sind. Laut Auskunft des Landesvorsitzenden vom 23. September 2019 wurde der Eintragungsantrag schon vor Monaten gestellt.

Entsprechend behutsam hat der Landesverband darauf hingewiesen, dass die Registrierung bei DITIB nur dem Zweck diene, die notwendigen administrativen Voraussetzungen unter anderem für die Erteilung islamischen Religionsunterrichts zu erfüllen (vgl. § 7 der neuen Satzung/§ 5 der vorherigen Satzung mit Hinweis auf „die öffentliche Verwaltungspraxis“). Ungeachtet dessen hält der Verfasser an seiner in der Vorbegutachtung ausgeführten Einschätzung fest, dass es sich beim Landesverband um eine hinreichend konturierte Religionsgemeinschaft handelt. Die registermäßige Erfassung der Schülerschaft identifiziert jedenfalls diejenigen Schüler, welche dann der entsprechenden Schulpflicht unterliegen³, auch wenn möglicherweise weitere Schüler zugelassen werden.

Allerdings mögen sich angesichts dieser Lage administrative bzw. rechtliche Probleme ergeben, wenn man vom bislang praktizierten Anmeldesystem abrücken wollte. Dieses Gutachten erstreckt sich indes nicht auf Rechtsfragen. Es sei nur darauf hingewiesen, dass die Zulassung von Nichtmitgliedern zum Religionsunterricht an staatlichen Schulen auch in anderen Zusammenhängen praktiziert wird, dass nach Kenntnis des Gutachters auch für die Schülerschaft der großen christlichen Konfessionen faktisch ein Anmeldesystem existiert, weil die Anmeldungen nicht mit den Mitgliedsregistern der Kooperationspartner abgeglichen werden. So wäre die Frage zu klären, ob die Einführung eines Abmeldesystems, das nach gegenwärtiger Lage angesichts der Spezifika der Selbstzuordnung von Muslimen möglicherweise den islamischen Religionsunterricht faktisch verhindern würde, einen solchen Grad an sachlicher Begründbarkeit aufweist, dass die damit verbundene Einschränkung der Religionsfreiheit haltbar wäre.

• ³ Auf Nachfrage im Gespräch am 23. September 2019 haben der Landesvorsitzende Özkan und der Landesgeschäftsführer Akdeniz bekräftigt, dass die Gemeindemitgliedschaft auch dokumentieren soll, dass die erfassten Schülerinnen und Schüler grundsätzlich zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet sind.

2. Ausstattung für die notwendige Kooperation

In § 21 Abs. 6 der neuen Satzung wird nunmehr eine „Kommission für den Religionsunterricht an staatlichen Schulen“ aus drei Mitgliedern (und zwei Ersatzmitgliedern) verankert, von denen mindestens zwei eine theologische bzw. islamwissenschaftliche Qualifikation besitzen müssen. Die Arbeitsmodalitäten soll eine vom Vorstand zu erlassende Kommissionsordnung regeln. Damit wird offenbar auf die in der Vorbegutachtung monierte stark improvisierte Arbeitsweise z.B. im Zusammenhang mit der Erteilung der Idschaza für Lehrkräfte reagiert. Laut Sachstandsbericht des Landesverbandes vom 1. Januar sollen relevante Expertise gesichert und mit der Ernennung von Ersatzmitgliedern die Handlungsfähigkeit (gewährleistet) und lange Umsetzungsfristen vermieden werden. Die nicht vom Vorstand, sondern von der Kommission selbst beschlossene Kommissionsordnung vom 15. April 2019 macht in § 2 Nr. 2 deutlich, dass nur Muslime sunnitischen Bekenntnisses Mitglieder werden können. Auch wenn die Satzung selbst diese Einschränkung nicht enthält, ist es meines Erachtens praktisch ausgeschlossen, dass die Benennung von Nicht-Muslimen auch nur in Betracht gezogen werden könnte.⁴ Allerdings wäre eine gelegentliche Klarstellung in der Satzung selbst empfehlenswert. Dasselbe gilt für die Beschreibung der Kompetenzen in § 3 der Kommissionsordnung, die sich nicht etwa auf die Erteilung der Idschaza beschränken. Da diese Kommission zur Sicherstellung der Unabhängigkeit bei der Kooperation beim islamischen Religionsunterricht eingerichtet wurde, empfiehlt sich hier größtmögliche normative Klarheit.

Im Übrigen wird in der Kommissionsordnung wird eine präzise Arbeitsweise festgelegt, die, so sie sich in der Praxis niederschlägt, gegenüber Lage vor der Vorbegutachtung einen Quantensprung an Professionalisierung bedeutet.

Ferner wurde gemäß der aktuellen „Geschäftsordnung des „DITIB-Schulreferat-Hessen““ vom 01.10.2019 ein „Schulreferat“ als Einrichtung des Landesverbandes eingerichtet; gemäß § 7 Der Geschäftsordnung ist DITIB

⁴ Die Vertreter des Landesverbandes haben beim Gespräch am 23. September deutlich gemacht, dass die konkretisierten Bestimmungen in der Kommissionsordnung maßgeblich sein sollen. Aus Vorgesprächen habe sich ergeben, dass diese Vorgehensweise akzeptabel sei.

Hessen Arbeitgeberin der Referatsmitarbeiter/innen. Gegenüber der ursprünglichen Fassung im Sachstandsbericht vom April 2019⁵ ist nun die hierarchische Eingliederung des Schulreferats klargestellt: Gemäß § 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung arbeitet es der Kommission für den islamischen Religionsunterricht zu und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies ist als Beitrag zur Professionalisierung grundsätzlich positiv zu bewerten: Die ehrenamtlich tätige Kommission bedarf sicherlich der kontinuierlichen Zuarbeit im operativen Bereich.

Die Aufgabenbeschreibung in § 2 Nr. 2 sowie in § 3 der Geschäftsordnung spiegelt den Zuständigkeitsbereich der Kommission für den Islamunterricht. Alle dort genannten Aufgaben erklären sich aus den Gegebenheiten und Notwendigkeiten bei der Mitwirkung am islamischen Religionsunterricht. Auch die Unterstützung der Geschäftsstelle der DITIB Hessen gemäß § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung lässt sich dem Tätigkeitsfeld der Kooperation beim islamischen Religionsunterricht zuordnen. Die Referatsleitung muss gemäß § 4 Nr. 2 der Geschäftsordnung eine theologische und nach Möglichkeit eine pädagogische Qualifikation bzw. Erfahrung haben. Darin setzt sich die Qualifikationsbeschreibung für Kommissionsmitglieder präzisierend (theologische Erfahrung) fort. Neben DITIB Hessen soll gemäß § 4 Nr. 2 der Geschäftsordnung das (Bundes-)DITIB Kompetenzzentrum über die fachliche Qualifikation des Referatsleiters entscheiden. Diese Mit-Anbindung an den Bundesverband erscheint dem Verfasser unbedenklich, weil die theologische Referenzkette der Landesverbände ohnehin über den Bundesverband hin zur türkischen Religionsbehörde Diyanet reicht; die Formulierung der Regelung lässt zudem erkennen, dass dem Bundesverband kein Alleinentscheidungsrecht zukommt.

Etwas unklar wirkt die Formulierung zur Vertretungsbefugnis in § 5 Nr. 1 der Geschäftsordnung, die einerseits wiederum auf die „Aufgabenzuteilung der Kommission für den islamischen Religionsunterricht“ Bezug nimmt, aber das

⁵ Laut Sachstandsbericht des Landesverbandes vom 30. April 2019 sollte es „die Aufgaben und die Verantwortung der DITIB Hessen zur Sicherung des Islamischen Religionsunterrichts wahr(nehmen) und die Kommission für den Religionsunterricht unterstütz(en)“. Dieses Referat sollte „über den Geschäftsführer an den Vorstand“ angebunden sein und der Kommission zuarbeiten. Mit der Neufassung wird dem Anliegen, die Unabhängigkeit der Kommission für den islamischen Religionsunterricht sicherzustellen, strukturell Rechnung getragen.

Referat auch „entsprechend den Vorgaben des Vorstandes, vertreten durch die Geschäftsführung der DITIB Hessen“ leitet. Entsprechendes gilt für die in Nr. 3 geregelte Vertretungsbefugnis des Schulreferats. Im Schreiben an das Ministerium von Anfang Oktober 2019 hat der Geschäftsführer hierzu erläutert, dass sich die Vorgaben des Vorstandes nur auf dienstrechtliche Rahmenbedingungen (verwaltungstechnisch, organisatorisch, Budget) beziehen, also nicht in die von der Kommission zu verantwortenden Inhalte eingreifen. Zur Absicherung wäre es empfehlenswert, diese Auslegung z.B. im Wege eines Vorstandsbeschlusses in einem Zusatzdokument zur Geschäftsordnung festzuhalten.

Die laut Sachstandsbericht vom April 2019 noch vorgesehene Einrichtung und Besetzung des Kuratoriums für das Schulreferat (Besetzung mit den Vorsitzenden der „angeschlossenen Landesgemeinschaften“ und der „Leitung des Kompetenzzentrums für Islamischen Religionsunterricht der DITIB Akademie“ ist entfallen.

Zudem wurde anstelle des nun weggefallenen, vom Bundesverband entsandten und diesem alleine verantwortlichen Landeskoordinators eine dem hessischen Landesverband unterstellte Geschäftsführung eingerichtet (hierzu auch noch im Folgenden). Der seit April 2019 tätige Geschäftsführer ist laut Sachstandsbericht des Landesverbandes vom 25. April 2019 einerseits als angehender islamischer Religionslehrer religionspädagogisch ausgewiesen, verfügt aber auch über eine schulische Ausbildung in der Fachrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Datenverarbeitung und erscheint damit jedenfalls formal als gut qualifiziert für die anstehenden administrativen Tätigkeiten. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens hat er sehr schnell und kompetent reagiert.

Mit alledem hat der Landesverband nach Einschätzung des Verfassers wesentliche Schritte zur Professionalisierung und damit zur eigenständigen Bewältigung der ihm obliegenden Aufgaben dokumentiert. Das gilt auch für die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Kommission für den islamischen Religionsunterricht. Da die Neuerungen größtenteils erst seit kurzem wirken können, kann hier noch nichts über die praktische Umsetzung ausgesagt

werden. Nach Ansicht des Verfassers ist aber ein sehr deutlicher Wille erkennbar, die erforderlichen Voraussetzungen auch tatsächlich zu erfüllen.

3. Hinreichende Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme

a) Interne Maßnahmen

Wie eingangs erwähnt gab es auch im Zeitraum seit der letzten Begutachtung keinerlei Hinweise auf Versuche einer politischen Einflussnahme auf den islamischen Religionsunterricht.

Der Landesverband hat zudem weitreichende institutionelle Änderungen in Anlehnung an die Satzungen der Landesverbände Hamburg und Bremen/Niedersachsen vorgenommen, welche die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Landesverbandes insgesamt und bei der Kooperation beim islamischen Religionsunterricht sichern sollen. Hierfür wurden vor allem die weitreichenden Rechte des vom Bundesverband besetzten Aufsichtsrates stark eingeschränkt, wenngleich nicht beseitigt. Dies betrifft vor allem die Besetzung des Vorstandes des Landesverbandes sowie die Abschaffung der Position des vom Bundesverband entsandten Landeskoordinators (§ 13 der vorherigen Satzung), welcher der einzige hauptamtliche Beschäftigte war. Die Satzungsänderung wurde laut Sachstandsbericht⁶ mit dem Bundesverband erarbeitet und dessen Zustimmung gefunden.

Gemäß § 14 Abs. 1 der neuen Satzung erfolgt die Wahl der zu wählenden (also nicht geborenen) Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung nur noch auf Vorschlag (hessischer) Delegierter, einschließlich der Eigenkandidatur, während zuvor das Vorschlagsrecht beim Aufsichtsrat lag (§ 12 Abs. 1 der vorherigen Satzung) lag. So hat der Aufsichtsrat kein Vetorecht gegenüber Kandidaten mehr (Hinweis des Landesverbandes im Sachstandsbericht vom 1. Januar 2019). Auch die Ersetzung vorzeitig ausscheidender Mitglieder wird nun in § 14 Abs. 2 der neuen Satzung auf diejenigen Kandidaten beschränkt, die der Vorstand empfohlen hat. Die Wahl

⁶ Sachstandsbericht an das Kultusministerium vom 1. Januar 2019.

der geborenen Vorstandsmitglieder aus Landesjugendverband, Landesfrauenverband und Landeselternverband (§ 14 Abs. 1 der neuen Satzung) wird nun anders als nach der erweiterten Mitgliedschaftsregel der vorherigen Satzung eindeutig auf eine Legitimationskette innerhalb des Landesverbandes gestützt (§§ 16 bis 18 der neuen Satzung) als zuvor. Der zuvor einflussreiche, auch mit Vertretern des Bundesverbandes besetzte Steuerungsausschuss (§ 17 der vorherigen Satzung) wurde abgeschafft.

Anstelle des früheren Landeskoordinators wird eine Geschäftsführung eingesetzt, die zwar „auf Vorschlag des Vorstandes und in Abstimmung des Aufsichtsrates“⁷ mit der Geschäftsführung beauftragt wird. Sie unterliegt allerdings der ausschließlichen oder jedenfalls letztentscheidenden Weisungsbefugnis des Vorstandes (so interpretiere ich § 15 Abs. 2 der neuen Satzung) und hat auch kein Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen. Der zuvor eingesetzte Landeskoordinator – angesichts der schmalen Personaldecke eine Schlüsselposition – war hingegen (ausschließlich) dem Aufsichtsrat verantwortlich (§ 13 Abs. 1 der vorherigen Satzung). Anders als gemäß § 18 Abs. 2 der vorherigen Fassung sind auch die Beschlüsse des ebenfalls mit Mitgliedern des Bundesverbandes besetzten Aufsichtsrates gemäß § 19 Abs. 2 der neuen Satzung nicht mehr bindend.

Die Mitgliederversammlung besteht nach der neuen Satzung nur noch aus den hessischen Gemeindevertretern, dem Vorstand und den (in Hessen tätigen) Religionsbeauftragten zusammen (§ 12 Abs. 2 der neuen Satzung), während die im korrespondierenden § 10 Abs. 2 der vorherigen Satzung auf Mitglieder oder Vertreter des Aufsichtsrates, die nun abgeschafften Landeskoordinatoren und die Mitglieder des religiösen Beirates Teil der Mitgliederversammlung waren; Mitglieder des (Bundes)Vorstands der DITIB können allerdings mit beratender Stimme teilnehmen, ebenso mit Zustimmung der Mitgliederversammlung als Gäste weitere Personen, die allerdings nur der (Landes)Vorstand einladen kann. Ferner wurde die Entscheidung über den

⁷ Diese ungelenke Formulierung lässt offen, ob der Aufsichtsrat sein Einvernehmen erteilen muss, oder ob er nur informatorische/beratende Gespräche zu führen sind. In § 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle vom 28. April 2019 wird präzisiert, dass der Bundesgemeinschaft ein Vetorecht zusteht (anders die Interpretation im Sachstandsbericht des Landesverbandes vom 25. April 2019) und gegebenenfalls ein anderer Kandidat benannt wird. Damit wird immerhin sichergestellt, dass der Bundesverband keinen Geschäftsführer gegen den Willen des Landesvorstandes installieren kann.

Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 3 der neuen Satzung vom Aufsichtsrat (§ 7 Abs. 3 der vorherigen Satzung) nunmehr auf die Mitgliederversammlung übertragen.

Zudem wurde in § 8 der neuen Satzung in Abweichung von § 6 der vorherigen Satzung geregelt, dass nur hessische Gemeinden und deren Mitglieder Vollmitglieder des Landesverbandes sein können, allen anderen antragsberechtigten natürlichen und juristischen Personen steht nur die Fördermitgliedschaft ohne Wahlrecht offen.

Ferner sollte durch die Erhöhung der Zahl der Delegierten aus den Gemeinden (§ 12 Abs. 4 der neuen im Kontrast zu § 10 Abs. 4 der vorherigen Satzung) laut Sachstandsbericht des Landesverbandes vom 1. Januar 2019 eine „deutliche Mehrheit“ der Delegierten aus den Gemeinden gegenüber den (aus der Türkei entsandten und der türkischen Religionsbehörde unterstellten) Religionsbeauftragten ermöglicht werden. Die Auswirkungen in der Praxis sind noch nicht abzusehen.

Weiterhin hat der Landesverband nach der neuen Satzung auch ein höheres Maß an Autonomie hinsichtlich Erhebung und Verwendung der Mitgliedsbeiträge erlangt (§ 10 Abs. 3 der neuen Satzung im Kontrast zu § 8 Abs. 3 der vorherigen Satzung), wobei die Einzelheiten in mir nicht vorliegenden Regelwerken festgelegt werden sollen. Immerhin wurde die zuvor satzungsmäßig festgelegte Abführung eines vom Bundesverband festgelegten Prozentsatzes bzw. Pauschalbetrags an den Bundesverband (§ 21 Abs. 1 S. 3, 4 der vorherigen Satzung) abgeschafft.

Schließlich wird in der Neufassung von § 3 der Satzung in Abs. 1 lit. d. als Zielsetzung und Zweck weiterhin die „Förderung der Gründung von Universitäten, Fakultäten (...), Instituten, Bibliotheken und Forschungszentren“ genannt, „um fähige Religionsbeauftragte auszubilden (...)“. Damit ist - allerdings ohne jede Konkretisierung – die Option erhalten, vom bislang praktizierten Entsendesystem für die Religionsbeauftragten abzurücken. Damit ist - allerdings ohne jede Konkretisierung – die Option erhalten, vom bislang praktizierten Entsendesystem für die Religionsbeauftragten abzurücken. Der Sachstandsbericht vom 30. April 2019 (Abschnitt Antwort auf das

Ministerschreiben vom 15. Februar unter 6) und 7)) benennt den Wunsch des Landesverbandes, mehr in Deutschland sozialisierte Bedienstete einzusetzen. Er beschreibt zugleich die Komplexität, im Hinblick auf die in der Vorbegutachtung empfohlene und vom Landesverband aufgegriffene Übertragung der Dienstherreneigenschaft der Imame von Diyanet auf DITIB. Immerhin scheinen auf unterschiedlichen Ebenen, einschließlich der außenpolitischen, Gespräche über diese Thematik geführt zu werden, allerdings offenbar bislang ohne jede Konkretisierung.

Insgesamt hat der Landesverband meines Erachtens sehr deutliche Anstrengungen unternommen, um die im Rahmen der Vorbegutachtung genannten organisatorischen und institutionellen Anforderungen zu erfüllen. Er hat zudem – aus meinen Erkenntnissen aus anderen Bundesländern nicht selbstverständlich, auch wenn es so sein sollte – meines Erachtens glaubhaft signalisiert, weiterhin mit dem Ministerium offen im Gespräch zu bleiben, um allfällige Defizite aufzuarbeiten.⁸

Nach meiner Einschätzung hat der Landesverband mit alledem das unter den gegebenen Umständen in seiner Macht Stehende getan, um seine Unabhängigkeit vor möglicher politischer Einflussnahme zu sichern. Die Gründe für die Erweiterung in § 22 Abs. 2 der neuen im Vergleich zu § 21 Abs. 2 der vorherigen Satzung, wonach sich der Landesverband nun neben den Satzungen und Ordnungen auch den „Beschlüssen der zuständigen Organe der DITIB“ unterwirft (Anerkennung der unmittelbaren Verbindlichkeit), sind unklar. Dennoch verbleibt es bei der Feststellung, dass die institutionellen Einwirkungsmöglichkeiten des Bundesverbandes maßgeblich reduziert wurden. Eine völlige Loslösung vom Bundesverband stand ohnehin nie zur Debatte und wurde auch nicht gefordert. Die rechtlich abgesicherten Möglichkeiten einer politischen Einflussnahme auf die Arbeit im Land durch türkische Stellen direkt oder über den Bundesverband wurden deutlich reduziert, aber nicht gänzlich ausgeschlossen (hierzu noch im Folgenden).

⁸ So lese ich das Schreiben des Landesvorsitzenden vom 25. Juni 2019 an den Kultusminister. Darin ist auch von „laufenden Wandlungsprozessen innerhalb unserer Gemeinschaft“ die Rede, die „zuvorderst das Resultat gemeinschaftsinterner Impulse, aber auch das Ergebnis der diversen Kooperationsforen und auch unserer Gespräche“ seien.

Nach wie vor wird es also darauf ankommen, zu beobachten, ob sich angesichts der fortbestehenden Anbindungen von DİTİB an die türkische Religionsbehörde auch weiterhin keine belastbaren Hinweise auf politische Einflussnahme auf den islamischen Religionsunterricht bzw. die Arbeit des Landesverbandes ergeben. Immerhin hat sich der Landesverband ausweislich des am 25. April vorgelegten Sachstandsberichts (unter 3. Weiteres über DİTİB Hessen) am hessischen Verfassungskonvent beteiligt und ist zudem im vom Ministerpräsidenten initiierten Asylkonvent und gibt damit seine Bereitschaft zum Engagement im Rahmen der Rechtsstaatsförderung und Bewältigung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben zu erkennen.

Der Hinweis im Schreiben des Landesvorsitzenden vom 25. Juni 2019 enthüllt meines Erachtens die religionspolitische Dimension des hier zu erörternden Sachverhalts. Nach meiner fortbestehenden Einschätzung handelt es sich beim hessischen Landesverband um den mit Abstand am stärksten und am glaubhaftesten zur offenen Kooperation im Rahmen der rechtsstaatlichen und administrativen Gegebenheiten bereiten Landesverband. Hierbei dürfte auch die Abschaffung der Position des Landeskoordinators zumindest von erheblicher praktischer Bedeutung sein. Sollte die Fortführung der Kooperation beendet werden, ist ungeachtet der eine solchen Entscheidung tragenden rechtlichen Gründe und Erwägungen damit zu rechnen, dass diese Entscheidung als Signal dafür gedeutet wird, dass sich aus Sicht der Beteiligten sehr weitgehende und im gesamtmuslimischen Spektrum durchaus umstrittene Kooperationsbereitschaft nicht auszahlt.

b) Externes

Außerhalb der unmittelbaren Einflussmöglichkeiten des Landesverbandes lag die Förderung der institutionellen (nicht: theologischen⁹) Unabhängigkeit von DİTİB im Hinblick auf die Einwirkungsmöglichkeiten der türkischen Religionsbehörde bzw. der türkischen Regierung. Hier ergaben sich soweit

⁹ Herrn Dr. Seuferts Gutachten (Nachbegutachtung bis Mitte September 2019) schildert eindrucksvoll die zunehmende Einflussnahme der Regierungspartei AKP und des Staatspräsidenten auf Diyanet, insbesondere im Hinblick auf das politische Ziel einer religiösen Durchdringung der türkischen Gesellschaft. Daraus schließt der Verfasser allerdings nicht, dass Diyanet sich nicht mehr maßgeblich auf religiös/theologischem Feld betätigt.

ersichtlich innerhalb Deutschlands keine grundlegenden Änderungen gegenüber der Lage bei der Vorbegutachtung.

Im Vorstand des Bundesverbandes sind weiterhin mehrere türkische Staatsvertreter tätig, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Generalsekretär. Der Umstand, dass der Religionsattaché eines in die Spionageaffäre verwickelten Konsulats zum Vorstandsmitglied gewählt wurde, zählt nicht zu den vertrauensbildenden Maßnahmen.¹⁰ Die entsandten Imame stehen nach wie vor im Dienst der Republik Türkei und sind den Generalkonsulaten unterstellt. In Niedersachsen ist im Jahr 2018 der gesamte Landesvorstand des Landesverbandes zurückgetreten, unter Protest gegen als übergriffig empfundene Einflussnahme des dortigen Generalkonsulats sowie des Bundesverbandes.¹¹ Aus Hessen wurde derlei nicht bekannt. Immerhin wurden die meines Erachtens durchaus substantiellen Neuregelungen zur Stärkung der Eigenständigkeit des Landesverbandes vom Bundesverband mit getragen und gebilligt. Angesichts der Zusammensetzung des Bundesvorstandes legt dies zugleich die Annahme nahe, dass auch die türkische Religionsbehörde sich dieser Entwicklung zumindest nicht widersetzt.

Zudem gab es wiederum Berichte über Vorfälle problematischer politischer Stellungnahmen und Aktionen in einzelnen Gemeinden. In mehreren Fällen, so auch in Hessen¹², wurde berichtet, dass in DİTİB-Moscheen bzw. auf Internetseiten von DİTİB-Gemeinden Propaganda für die gegen die Kurdenmiliz YPG gerichtete türkische Invasion in Nordsyrien betrieben wurde,

¹⁰ Vgl. den Bericht „Alles andere als ein Neuanfang“ Tagesschau.de vom 09.01.2019, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/ditib-143.html> (08.09-2019).

¹¹ Vgl. die Berichte „Ditib-Vorstand tritt überraschend zurück“, NDR (Chlebosch/Henkel) 25.11.2018, abrufbar unter <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Ditib-Vorstand-tritt-ueberraschend-zurueck,islamverband106.html> (06.09.2019); „Rücktritt eines Vorstands. DİTİB Niedersachsen verlor gesamte Führung“, Islamische Zeitung Januar 2019, S. 15.

¹² Vgl. die Berichte „Gut gegen Böse? Imam in Ditib-Moschee betet für die türkische Armee“, HR-Hessenschau vom 02.02.2018. Gemäß dem Bericht über einen Vorgang in Stadtallendorf erklärte der damalige Landeskoordinator Doğruer, es werde für den Sieg des Guten über das Böse gebetet, die Predigt sei religiösen und nicht politischen Inhalts; „Oh Gott, töte tausend Feinde“, Wiesbadener Kurier 01.03.2018, abrufbar unter https://www.wiesbadener-kurier.de/politik/hessen/oh-gott-tote-tausend-feinde_18557848 (06.09.2019) mit entsprechenden Berichten aus Frankfurt-Höchst, Dietzenbach, Stadtallendorf, Bad-Nauheim, Offenbach und Limburg. In den Videos seien Szenen zu sehen, die mit Sätzen wie „Gott helfe, dass der Schuss sein Ziel trifft. Oh Gott, töte für einen Gefallenen tausend Feinde“ untermalt seien. Gemäß dem Bericht verteidigte der türkische Generalkonsul in Frankfurt grundsätzlich die Intervention und auch deren Bezeichnung als „Dschihad“, weil den Türken „der Kampf gegen den Terror heilig“ sei, verurteilte aber den genannten Satz des Gebets.

so in Gestalt von Gebeten für den Sieg der türkischen Armee auf Veranlassung der türkischen Religionsbehörde Diyanet.¹³ Dies entspricht inhaltlich den sehr ernüchternden Erkenntnissen aus Herrn Dr. Seuferts Nachbegutachtung (S. 48 ff.). Der Bundesvorstand hat darauf hingewiesen, dass er keinen Einfluss auf den Inhalt der örtlich praktizierten Gebete habe und deren Inhalt unter die Religionsfreiheit falle.¹⁴ „Unsere Gebete“ gälten aber dem Frieden.¹⁵ Der bloße Verweis durch den Bundesverband, man habe keinen Einfluss auf die örtlichen Gebete, ist unbefriedigend und geht nach meiner Einschätzung auch fehl, soweit die beschriebenen Vorkommnisse als „unter die Religionsfreiheit fallend“ bewertet werden. Dies mag für Gebete zutreffen, welche die menschliche Existenz und das Heil von Menschen – auch die von Soldaten – in den Mittelpunkt stellen. Gebete für den Sieg einer staatlichen Armee, noch dazu in einer völkerrechtlich mehr als fragwürdigen Intervention, sind jedoch primär politischer Natur.

Nach einer Pressemeldung des DiTiB-Bundesverbandes kam es in solchem Zusammenhang auch zu Anschlägen auf DiTiB-Moscheen.¹⁶ Hier ist nicht der Raum, die Hintergründe derartiger Meldungen aufzuhellen. Erkennbar ist jedoch, dass diese Art von Stellungnahmen eine erhebliche Polarisierung auch innerhalb der muslimischen Bevölkerung fördert, insbesondere zwischen nationalistisch gesonnenen Türken und Kurden.¹⁷

¹³ Vgl. den Bericht „Ditib lässt in Deutschland für türkischen Sieg beten“, Spiegel online 22.01.2018, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ditib-laesst-in-deutschland-fuer-sieg-der-tuerkei-in-syrien-beten-a-1189223.html> (06.09.2019). Die Bundesregierung hat sich besorgt über solche politische Einflussnahme gezeigt, vgl. den Bericht „In Gottesdiensten“, Focus 06.04.2018, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/in-gottesdiensten-bundesregierung-besorgt-ditib-imame-werben-fuer-tuerkische-militaeraktion_id_8721893.html (06.09.2018).

¹⁴ Verteidiger dieser Gebete wiesen darauf hin, dass man bestimmt auch in Kirchen für die Deutschen lebenden und gefallenen Soldaten bete (vgl. z.B. die Stellungnahme des AKP-Abgeordneten Yeneroğlu in dem Bericht „Beten für den Krieg – in Deutschland“, DW 26.01.2018, abrufbar unter <https://www.dw.com/de/beten-f%C3%BCr-den-krieg-in-deutschland/a-42307076> [10.09.2019]). Meines Erachtens geht dieser Einwand fehl. Gebetet wurde nicht für das Wohl von Soldaten, sondern für den Sieg einer staatlichen Armee in einem politischen Konflikt, noch dazu im Rahmen einer rechtlich höchst fragwürdigen militärischen Invasion.

¹⁵ Vgl. die Pressemeldung „Meldung zu den aktuellen Diskussionen“ vom 23.01.2018, abrufbar unter <http://www.ditib.de/detail1.php?id=631&lang=de> (06.09.2019).

¹⁶ Vgl. den Bericht „Religionsmissbrauch für Kriegspropaganda“, domradio.de vom 25.01.2018, abrufbar unter <https://www.domradio.de/themen/kirche-und-politik/2018-01-25/ditib-geraet-wegen-gebeten-fuer-sieg-der-tuerkei-kritik> (06.09.2019); die Pressemeldung „Meldung zu den aktuellen Diskussionen“ vom 23.01.2018, abrufbar unter <http://www.ditib.de/detail1.php?id=631&lang=de> (06.09.2019).

¹⁷ Vgl. auch den Bericht „Inner-muslimischer Konflikt bedroht friedliches Zusammenleben“, domradio.de 23.01.2018, abrufbar unter <https://www.domradio.de/themen/islam-und-kirche/2018-01-23/dbk-fachstellenleiter-zum-gebetsaufruf-ditib-gemeinden> (08.09.2019).

Der Imam der DTB-Moschee in Süßen (Baden-Württemberg) ließ im Zusammenhang mit der türkischen Invasion in Nordsyrien Kinder für den Sieg der türkischen Armee beten.¹⁸ Ein Vertreter des Bundesvorstandes äußerte dazu, der Imam sei über das Ziel hinausgeschossen, dergleichen werde nicht wieder vorkommen.¹⁹ Auf der Facebook-Seite der DİTİB-Gemeinde in Herford wurden ein Video und Fotos gezeigt, auf denen Kinder unter türkischen Kommandos in militärischen Kampfanzügen marschieren, um eine Schlacht des Ersten Weltkriegs nachzustellen.²⁰ Der Bundesverband und die lokalen Vertreter von DİTİB haben die Vorgänge in Herford scharf verurteilt und den Verantwortlichen zum Rücktritt aufgefordert, was auch erfolgt ist.²¹ DİTİB lehne grundsätzlich die Instrumentalisierung von Kindern und auch Gewaltverherrlichung jeder Art ab, was auch regelmäßig in internen Versammlungen und Schreiben thematisiert werde.²² Zudem hat der Bundesvorstand in einem Zirkular vom 14.03.2019 anlässlich dieser Vorgänge die Gemeinden detailliert davor gewarnt, derartige Dinge aufzugreifen.

Im Frühjahr 2018 bewarb die Leverkusener DİTİB-Gemeinde eine Jugendreise im Rahmen des „Projekts Jugendbrücke“ unter anderem mit dem Hinweis auf einen Besuch bei „unserem obersten Heerführer“ (Başkomutan), dem türkischen Staatspräsidenten Erdoğan. DİTİB erklärte hierzu, diese Bezeichnung gehe nur auf die Leverkusener Gemeinde zurück und finde nicht ihre Zustimmung.²³

Insgesamt liegen trotz dieser zweifellos sehr bedenklichen Vorfälle keine belastbaren Hinweise darauf vor, dass die genannten dokumentierten Vorkommnisse in insgesamt wenigen von ca. 900 Gemeinden vom

¹⁸ Vgl. den Bericht „“, Südwest Presse 26.02.2018, abrufbar unter https://www.swp.de/suedwesten/staedte/goeppingen/landkreis_ditib-soll-sich-distanzieren-24865976.html (08.09.2019).

¹⁹ Vgl. den Bericht „Ditib distanziert sich von Süßener Fall“, Südwest Presse 21.02.2019, abrufbar unter <https://www.swp.de/suedwesten/landkreise/lk-goeppingen/ditib-distanziert-sich-24845446.html> (08.09.2019).

²⁰ Vgl. den Bericht „Moschee lässt Kinder mit Kampfanzügen marschieren“, t-online 12.04.2019, abrufbar unter https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_83596570/aufregung-in-herford-moschee-laesst-kinder-mit-kampfanzuegen-marschieren.html (08.09.2019).

²¹ Vgl. die Pressemeldung des Bundesverbandes „Zu den Vorkommnissen in Herford“ vom 13.04.2018, abrufbar unter http://www.ditib.de/detail_pos1.php?id=27&lang=de (06.09.2019).

²² Ebenda.

²³ Vgl. den Bericht „Scharfe Reaktion auf Kritik – Ditib wirft Medien Ermutigung zur Gewalt vor“, KStA 14.03.2018, abrufbar unter <https://www.ksta.de/politik/scharfe-reaktion-auf-kritik-ditib-wirft-medien-ermutigung-zur-gewalt-vor-29866910> (08.09.2018).

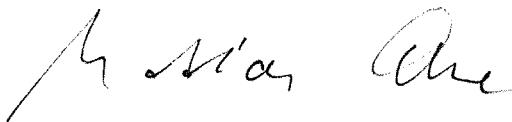
Bundesverband oder den betroffenen Landesverbänden gesteuert oder billigend in Kauf genommen wurden. Ganz im Gegenteil hat der hessische Landesverband anlässlich solcher Vorkommnisse mehrfach deutlich ablehnende Stellung bezogen (dem Verfasser liegen entsprechende Presseerklärungen vom 14. Und 23. März 2018 zu den Vorgängen in Dietzenbach, Stadtallendorf und Gelnhausen vor). Die einschlägigen Posts wurden entfernt, in Gelnhausen wurde die Verantwortung für die Facebookseite von dem Gemeindemitglied, das sie zuvor in eigener Regie betrieben hatte, in die Verantwortung des Gemeindevorstandes übertragen. Zudem hat der Landesverband aus demselben Grund alle Gemeinden zu einer Versammlung eingeladen, die sich der Vermeidung solcher Problemfälle widmete.

Nach Information des Landesgeschäftsführers vom 24.09.2019 hat der Landesverband im Nachgang auf Nachfragen des Verfassers im Gespräch vom 23.09.2019 vereinbart, „kontinuierliche Strategien und Mechanismen in unserer Landesgemeinschaftsstruktur zu etablieren.“ Die bisher erfolgten persönlichen Gespräche und Konferenzen zur Information und Sensibilisierung sollen künftig im Rahmen einer in „die Landesgemeinschaft eingebetteten Arbeitskommission-Struktur (AK)“ geschehen. Die AK soll die bereits laufenden Bemühungen und Tätigkeiten professionalisieren und Konzepte für Öffentlichkeits- & Medienarbeit sowie zu Workshops für die Sensibilisierung und Aufklärung“ entwickeln, wobei auch die Fachgruppen (Landesjugend-, Landesfrauen- und Landeselternverband) eingebunden werden sollen. Zu den bereits erfolgten Aktivitäten zählt laut schriftlicher Auskunft des Landesgeschäftsführers vom 24.09.2019 auch ein Rundschreiben an alle Gemeinden sowie Aufklärungsveranstaltungen zur Warnung vor der zunehmend unter Muslimen in Erscheinung tretenden extremistischen Gruppierung „Realität Islam“. Das Vorhaben des Landesverbandes, derartige Aufklärungsarbeit künftig noch zu professionalisieren ist höchst begrüßenswert.

Ungeachtet dessen ist die in der Vorbegutachtung angesprochene Problematik der *möglichen* politischen Einflussnahme seitens türkischer

Behörden nicht geringer geworden. Zu beachten ist zudem der grundlegende negative Wandel der türkischen Religionsbehörde Diyanet im Sinne einer parteipolitischen Instrumentalisierung, wie er in der Nachbegutachtung von Herrn Dr. Seufert belegreich beschrieben wird. Umso dringlicher wird die Sicherung der institutionellen Unabhängigkeit der deutschen DITIB-Gliederungen, die indes nicht im Machtbereich des Landesverbandes liegt.

Nach alledem bleibt es bei meiner Einschätzung aus der Vorbegutachtung: Es gibt weiterhin keine belastbaren Hinweise darauf, dass es eine politische Einflussnahme auf den islamischen Religionsunterricht in Hessen bzw. auf den hessischen Landesverband gibt. Der Landesverband hat im Einvernehmen mit dem Bundesverband zudem wichtige Maßnahmen ergriffen, welche seine Professionalisierung wie auch seine Eigenständigkeit fördern bzw. sichern (sollen), insbesondere auch im Hinblick auf den islamischen Religionsunterricht. Die abstrakte Möglichkeit einer politischen Einflussnahme hat sich angesichts der zunehmenden Staatsnähe der türkischen Religionsbehörde ausweislich des Gutachtens Herrn Dr. Seuferts vergrößert. Deshalb werden die Entwicklungen in der Türkei neben der Umsetzung der vom Landesverband geplanten Maßnahmen weiterhin zu beobachten sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Rohe'.

(Prof. Dr. Mathias Rohe)